

**Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse
in der Fassung vom 29.11.2016**

	Produktbereiche/Produkte*)	
§ 1	Grundregel	
§ 2	Haupt- und Finanzausschuss	alle, als Fachausschuss: 0101, 0102, 0103, 0104, 0105, 0112, 0113, 0115, 0119, 1502, 1601, 1602, 1701,
§ 3	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung (AWS)	0117, 0119, 0901, 0902, 1001, 1003, 1202, 1203, 1501
§ 4	Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit (AKSF)	0119, 04, 08
§ 5	Ausschuss für Gesellschaft und Soziales (AGS)	0119, 05, 1004, 1005
§ 6	Ausschuss für Umwelt und Ordnung (AUO)	0109, 0119, 02, 11, 1201, 1204, 1205, 13, 14
§ 7	Schulausschuss (SchA)	0119, 03
§ 8	Jugendhilfeausschuss (JHA)	0119, 06
§ 9	Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	
§ 10	Wahlausschuss (WA)	
§ 11	Wahlprüfungsausschuss (WPA)	
§ 12	Beiräte	
§ 13	Inkrafttreten	

Präambel

Der Rat der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 die folgende Zuständigkeitsordnung gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beschlossen:

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Wülfrath

§ 1

Grundregel

- (1) Allen Fachausschüssen sind, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der dem Fachausschuss entsprechenden Organisationseinheit der Verwaltung zutrifft und sich aus dieser Zuständigkeitsordnung nichts anderes ergibt, zur Entscheidung vorbehalten:
 - a. Durchführungsbeschlüsse für Hochbaumaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage der vorgelegten Kostenermittlung,
 - b. bei fehlendem Durchführungsbeschluss Vergaben mit einem Auftragswert von über 25.000,00 Euro.
- (2) Jeder Ausschuss ist für Anregungen und Beschwerden seines Produktbereiches zuständig.
- (3) Die Fachausschüsse erhalten einen quartalsmäßigen Bericht über die Umsetzung von Maßnahmen mit herausragender Bedeutung.
- (4) Alle Ausschüsse erörtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die demografische Entwicklung und geben Handlungsempfehlungen für den Rat.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss sind –neben dem ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben- zur Entscheidung vorbehalten:
 - a. die dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet,

- b. Angelegenheiten, die von mehr als einem Fachausschuss zur Entscheidung beansprucht werden und in sonstigen Fragen der Abgrenzung von Ausschusszuständigkeiten,
- c. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (Setzen von Prioritäten),
- d. Zustimmung zur gewählten Schulleiterin/zum gewählten Schulleiter gemäß § 61 Abs. 4 und 5 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen,
- e. Wahlordnungen für den Integrationsrat und den Seniorenrat,
- f. Namensgebung für städtische Einrichtungen,
- g. Auslandsdienstreisen von Ratsmitgliedern oder Ausschüssen,
- h. Weisungen an Vertreter/innen der Stadt gemäß § 113 Absatz 1 S. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen,
- i. Aufgaben nach § 4 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden),
- j. sonstige bedeutsame Angelegenheiten, die der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen oder eine Fraktion im Haupt- und Finanzausschuss entschieden sehen will,
- k. die Wiederbesetzung künftig frei werdender und die Einrichtung neuer Stellen nach Vorberatung im Arbeitskreis Personal (AK Personal),
- l. alle finanzrelevanten Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat oder einem Ausschuss vorbehalten sind oder als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten,
- m. städtebauliche Planungsaufträge und Untersuchungen ab einer Honorarsumme von mehr als 25.000,00 €,
- n. alle Stiftungsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat nach der Gemeindeordnung vorbehalten sind,
- o. Durchführungsbeschlüsse für Beschaffungen, soweit nicht der Geschäftsbereich eines anderen Ausschusses betroffen ist,
- p. langfristige Programme zur Ausstattung der Verwaltung im Bereich Fahrzeuge und EDV,
- q. Instrumente zum Controlling der Verwaltung.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät vor zur Entscheidung durch den Rat:

- a. die dem Rat allein vorbehaltenen Entscheidungen nach § 41 Absatz 1 Satz 2 ab d) GO mit Ausnahme von Satzungen nach dem BauGB und KAG,

- b. Stellenbesetzungssperren im Rahmen des Stellenplans,
 - c. die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13; gleiches gilt für Arbeitnehmer/innen ab der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD),
 - d. den Stellenplan nach Funktionen im Entwurf,
 - e. Personalangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
 - f. Privatisierung und Rekommunalisierung öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben,
 - g. Änderungen von Schulstruktur, Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
 - h. den Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich aller Haushaltsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen,
 - i. Steuerungsinstrumente und Rahmenbedingungen zum Haushalt,
 - j. Stiftungsangelegenheiten, die der Rat zu beschließen hat,
 - k. Gebühren-, Hebesatz- und Steuersatzungen,
 - l. Satzungen über Erschließungs- und Anliegerbeiträge,
 - m. Verträge über die Ablösung von Beiträgen nach BauGB und Kommunalabgabengesetz (KAG),
 - n. Abschluss, Kündigung und Änderungen von Verträgen mit Dritten, die für die Stadt öffentliche Aufgaben besorgen.
- (3) Der Rat kann einen nicht-öffentlichen Arbeitskreis Personal zur Vorberatung von Personalangelegenheiten für den HFA bilden. Jede Fraktion benennt ein Ratsmitglied sowie einen festen Vertreter für diesen Arbeitskreis. Einzelratsmitglieder können als Gäste eingeladen werden.

(4)

§ 3

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung (AWS)

- (1) Dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung sind zur Entscheidung vorbehalten:
- a. Maßnahmen der örtlichen und überörtlichen Stadt- und Verkehrswerbung von besonderer Bedeutung im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel,

- b. Vorausgehende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren:
 - Aufstellung/Aufhebung,
 - Art der Beteiligung der Öffentlichkeit,
 - Öffentliche Auslegung,
 - c. informelle Planungen, die nicht der Ratsentscheidung vorbehalten sind,
 - d. Art der Beteiligung der Öffentlichkeit an anderen städtebaulichen Planungen,
 - e. Auslobung von städtebaulichen Wettbewerben,
 - f. Stellungnahmen der Stadt in Planfeststellungsverfahren Dritter, soweit sie wegen bedeutender Einflüsse auf die Stadt nicht dem Rat vorbehalten sind,
 - g. Bestellungen nach § 24 DenkmalschutzG,
 - h. Einzelplanungen gem. § 29 BauGB und Aufgaben der Bauaufsicht mit besonderer Bedeutung und erheblicher Auswirkung auf die Stadtentwicklung,
 - i. Widmungen, Umstufungen und (Teil-)Einziehung von Straßen,
 - j. Planung von Straßen und sonstigen Erschließungsanlagen, Spiel- und Grünflächen,
 - k. Straßennamen.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung berät vor für den Haupt- und Finanzausschuss:
- a. den Entwurf des Haushaltsplanes für die Produkte und Produktbereiche, die in seine Zuständigkeit fallen,
 - b. die Übernahme von Denkmälern durch die Stadt nach § 31 DenkmalschutzG und Enteignungen nach § 30 DenkmalschutzG,
 - c. Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge und Durchführungsverträge,
 - d. Verträge über die Ablösung von Beiträgen nach BauGB und Kommunalabgabengesetz (KAG),
 - e. Städtebauliche Planungsaufträge und Untersuchungen ab einer Honorarsumme von mehr als 25.000,00 €.
- (3) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung berät unmittelbar für den Rat vor:
- a. abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches,

- b. Verkehrsentwicklungskonzepte, informelle Planungen wie z.B. Stadtentwicklungs- und Rahmenpläne, Einzelhandels- und Zentrenkonzepte, die aufgrund ihrer städtebaulichen Bedeutung und Auswirkung eines Ratsbeschlusses bedürfen,
- c. bodenordnende Maßnahmen,
- d. Satzungen nach § 5 DenkmalschutzG,
- e. Tausch, An- und Verkauf sowohl freihändig als auch im Wege der Zwangsversteigerung oder der Enteignung von Grundstücken zu marktüblichen Konditionen ab einer Gesamtwertgrenze von 10.000,00 €, sofern eine Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen muss und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitstehen; eine Aufteilung in mehr als einen Vertrag ist für die Annahme der Gesamtwertgrenze unbeachtlich,
- f. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
- g. Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs mit erheblichen Auswirkungen für die Stadt.

(4) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung erörtert:

- a. Angelegenheiten der städtischen Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings/der Stadtwerbung,
- b. Angelegenheiten der Stadtentwicklung,
- c. Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
- d. Angelegenheiten zur Nutzung des Geoinformationssystems,
- e. Baugenehmigungen und Vorhaben mit besonderen Auswirkungen auf das Stadtbild oder auf die Stadtentwicklung nach §§ 30 bis 35 BauGB.

§ 4

Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit (AKSF)

(1) Dem Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit sind zur Entscheidung vorbehalten:

- a. Konzeptionen touristischer Angebote im Rahmen des Stadtmarketings, Kulturleitplan und Sportleitplan,
- b. Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sport fördernde Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit berät für den Haupt- und Finanzausschuss vor:

- a. den Entwurf des Haushaltsplanes für die Produkte und Produktbereiche, die in seine Zuständigkeit fallen.
- (3) Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit erörtert:
- a. alle Freizeit-, Tourismus-, Wissenschafts-, Kultur- und Sportangelegenheiten.

§ 5

Ausschuss für Gesellschaft und Soziales (AGS)

- (1) Dem Ausschuss für Gesellschaft und Soziales sind zur Entscheidung vorbehalten:
- a. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Verwendung von Zuschüssen durch Erlass von Richtlinien, bei Wohlfahrtsverbänden auch durch Einzelfallbeschluss,
 - b. Konzeptionen der Sozialpolitik mit Ausnahme des Bereiches der Jugendhilfe im Rahmen der Haushaltssatzung,
 - c. Aufgabe von Wohnraum zur übergangsweisen Unterbringung.
- (2) Der Ausschuss für Gesellschaft und Soziales berät vor für den Haupt- und Finanzausschuss:
- a. den Entwurf des Haushaltsplanes für die Produkte und Produktbereiche, die in seine Zuständigkeit fallen,
 - b. Grundsatzbeschlüsse zur Schaffung von Wohnraum zur übergangsweisen Nutzung,
 - c. Wahlordnungen für den Integrationsrat und den Seniorenrat.
- (3) Der Ausschuss für Gesellschaft und Soziales berät vor für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung:
- a. Planungsbeschlüsse für Wohnraum zur übergangsweisen Unterbringung.
- (4) Der Ausschuss für Gesellschaft und Soziales erörtert:
- a. wohnungs-, integrations-, sozial- und jugendpolitische Angelegenheiten außerhalb der Jugendhilfe,
 - b. Angelegenheiten des Wohnungslosenwesens,
 - c. Angelegenheiten des Gesundheitswesens,
 - d. arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten.

§ 6
Ausschuss für Umwelt und Ordnung (AUO)

- (1) Dem Ausschuss für Umwelt und Ordnung sind zur Entscheidung vorbehalten:
- a. Maßnahmen zur Förderung des Umweltgedankens,
 - b. Konzepte zur rationellen Energiewirtschaft,
 - c. Durchführungsbeschlüsse aus dem Bereich des Tiefbaus im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage der vorgelegten Kostenermittlung,
 - d. Belange des Umwelt-, Klima-, Gesundheits-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie Angelegenheiten der Abfall- und Energiewirtschaft, des Friedhofs, der öffentlichen Grünflächen und der Natur- und Landschaftspflege,
 - e. Belange der Straßenreinigung und Abwasserbeseitigung,
 - f. Verkehrsflächen- und Verkehrsanlagenplanungen.
- (2) Der Ausschuss für Umwelt und Ordnung berät vor für den Haupt- und Finanzausschuss:
- a. den Entwurf des Haushaltsplanes für die Produkte und Produktbereiche, die in seine Zuständigkeit fallen,
 - b. Abwasserbeseitigungskonzepte,
 - c. Parkraum-Bewirtschaftungskonzepte,
 - d. Wahrnehmung der nach Straßenverkehrsordnung zugewiesenen Aufgaben,
 - e. Organisationsfragen der Energieversorgung unter ökologischen Aspekten,
 - f. Satzungen zur Abfallwirtschaft und des Friedhofswesens sowie Satzungen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, mit der Ausnahme der Gebührensatzungen,
 - g. Satzungen zur Abwasserwirtschaft und Straßenreinigung mit Ausnahme der Gebührensatzungen,
 - h. Erneuerung und Unterhaltung der Verkehrsflächen,
 - i. Angelegenheiten des Feuer- und Zivilschutzes sowie des Rettungsdienstes (wie z.B. Brandschutzbedarfsplan),
 - j. Satzung betreffend den Feuer- und Rettungsdienst.

- (3) Der Ausschuss für Umwelt und Ordnung berät vor zur Entscheidung durch den AWS:
- a. Verkehrsentwicklungskonzepte,
 - b. Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs mit erheblichen Auswirkungen für die Stadt.

§ 7

Schulausschuss (SchA)

- (1) Der Schulausschuss beschließt
- a. Über den Stellenbesetzungsvorschlag des Schulträgers Stadt Wülfrath aus dem Kreis der von der oberen Schulaufsicht benannten Bewerberinnen und Bewerber, die von der Verwaltung eingeladen werden, sich dem Schulausschuss in der entsprechenden Sitzung persönlich vorzustellen.
- (2) Der Schulausschuss berät vor für den Haupt- und Finanzausschuss:
- a. den Entwurf des Haushaltsplanes für die Produkte und Produktbereiche, die in seine Zuständigkeit fallen,
 - b. die Schulentwicklungsplanung,
 - c. die vollständige Entwidmung von bisher Schulzwecken dienenden Räumen,
 - d. Änderungen von Schulstruktur, Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen.
- (3) Der Schulausschuss erörtert:
- a. Angelegenheiten der Schulsozialarbeit,
 - b. Angelegenheiten der nachschulischen Betreuung,
 - c. Einrichtung und Weiterentwicklung von schulischen Ganztagsangeboten.

§ 8

Jugendhilfeausschuss (JHA)

- (1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt nur die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Für den JHA gilt hinsichtlich Zusammensetzung und Zuständigkeit die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wülfrath.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

- (1) Der RPA nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Beratungen und Sitzungsunterlagen sollen weitestgehend öffentlich sein.

§ 10

Wahlausschuss (WA)

Der Wahlausschuss nimmt nur die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 11

Wahlprüfungsausschuss (WPA)

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt nur die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 12

Beiräte

Der Rat kann Beiräte bilden. Zusammensetzung und Funktion der Beiräte können in gesonderten Satzungen geregelt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.